
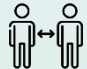


Ab Sonntag, **8. Mai**, gelten die folgenden Regeln zur Bekämpfung der Corona-Pandemie:




Generell gilt: Ein **Nachweis** über eine Impfung, eine Genesung oder einen Corona-Schnelltest wird nicht benötigt. Die Pflicht zum Tragen eines **Mund-Nasen-Schutzes** entfällt. Es gelten keine **Beschränkungen** für private und öffentliche Veranstaltungen. Ausnahmen hiervon sind weiter unten zu finden.




Allerdings: Restaurants, Geschäfte, Supermärkte oder Behörden können durch das Hausrecht auch weiterhin Schutzmaßnahmen – wie beispielsweise die Maskenpflicht – umsetzen.


Im Saarland gelten weiterhin **Maßnahmen zum Schutz der vulnerablen Bevölkerung:**

Die **Maskenpflicht** (medizinische Maske oder Atemschutz-Maske) gilt:


- 
- in Arztpraxen, Krankenhäusern, Einrichtungen für ambulantes Operieren sowie in Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt.
 - für Rettungsdienste, in Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken sowie in ambulanten Pflegediensten, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen.
 - in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs (Bus, Bahn, Taxi, Flugzeug).
 - in Obdachlosenunterkünften und Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern.

Eine **Testpflicht** gilt:

- 
- für Patienten in Krankenhäusern und Reha-Einrichtungen.
 - für Gäste, Beschäftigte und Besucher in Einrichtungen der teilstationären Tages- und Nachtpflege.
 - für Bewohner, Besucher und Beschäftigte in Wohn-, Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen.



Die **Quarantäne-Regeln** sind wie folgt: Bürger, die mit einem PCR-Test positiv getestet wurden, müssen fünf Tage in Quarantäne. Der Tag der PCR-Testung wird als erster Tag gezählt. Nach fünf Tagen (also frühestens ab dem sechsten Tag) kann die Quarantäne ohne weiteren Test beendet werden – unter der Voraussetzung, dass in den vorherigen beiden Tagen keine Symptome auftreten. Sollten weiterhin Symptome vorliegen, darf die Quarantäne nicht beendet werden. Eine positiv getestete Person muss 48 Stunden symptomfrei sein, bevor die Quarantäne beendet wird. Die Absonderung endet spätestens nach Ablauf von zehn Tagen. Für Haushaltsangehörige und enge **Kontaktpersonen** besteht keine Verpflichtung zur Absonderung.



Beschäftigte in **medizinischen oder pflegerischen Einrichtungen** müssen unabhängig des Immunitätsstatus den Nachweis eines negativen Antigen-Schnelltests oder PCR-Tests erbringen, um wieder arbeiten zu dürfen. In diesem Fall gilt auch ein Ct-Wert über 30 als negativer Testnachweis.